

## Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

### Verfügungen des Bundesamtes für Wasser und Geologie

- Kanton Luzern, Gemeinden Flühli, Marbach und Escholzmatt, Hochwasser 2004, 17. Juli, Sofortmassnahmen, Verfügung Nr. 328
- Kanton Luzern, Gemeinden Flühli, Marbach, Escholzmatt, Schüpflheim und Hasle, Hochwasser 2004, 2. Juni, Sofortmassnahmen, Verfügung Nr. 329
- Kanton Appenzell A. Rh., diverse Gemeinden, Unwetter 2002, Sofortmassnahmen IV, Verfügung Nr. 72

### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasser und Geologie, Ländtestrasse 20, 2502 Biel, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 032 328 87 73) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

28. Dezember 2004

Bundesamt für Wasser und Geologie